

349 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).**Regierungsvorlage.****Bundesgesetz vom 1947,
betreffend die unter nationalsozialistischem
Zwang geänderten oder gelöschten Firmen-
namen (5. Rückstellungsgesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Gegenstand dieses Bundesgesetzes sind Firmen, deren Wortlaut während der deutschen Besetzung Österreichs, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von Gesetzen oder anderen Anordnungen mittelbar oder unmittelbar unter nationalsozialistischem Zwang geändert oder gelöscht worden ist.

(2) Wenn die Änderung oder Löschung der Firma nur durch eine vorangegangene Entziehung [§ 1, Abs. (1), des 3. Rückstellungsgesetzes] von Beteiligungen ermöglicht worden ist, ist sie als unter nationalsozialistischem Zwang erfolgt anzusehen.

§ 2. Geänderte Firmen können mit dem früheren Wortlaut fortgeführt und wieder in das Handelsregister eingetragen werden. Die Vorschriften der §§ 18, 19 und 30 H. G. B., § 4, Abs. (1), Satz 1, Akt. Ges. und § 5, Abs. (1), Satz 1 und 2, des Gesetzes über Gesellschaften m. b. H., finden in diesem Falle keine Anwendung.

§ 3. (1) Gelöschte Firmen können ungeachtet der im § 2 angeführten Vorschriften mit dem früheren Wortlaut fortgeführt werden, wenn sich das neue Unternehmen wirtschaftlich als Fortsetzung des von der gelöschten Firma betriebenen darstellt und daran Personen beteiligt sind, die selbst oder deren Rechtsvorgänger Inhaber des Unternehmens der gelöschten Firma waren oder ihm als Gesellschafter angehörten, denen aber dieses Vermögensrecht entzogen [§ 1, Abs. (1), des 3. Rückstellungsgesetzes] worden ist. Über die Voraussetzung der wirtschaftlichen Fortsetzung und der Beteiligung ist ein Gut-

achten der zuständigen Landeskommission der gewerblichen Wirtschaft vorzulegen.

(2) Die Fortführung des Wortlautes einer gelöschten Firma bewirkt keine Nachfolge in die Rechte und Pflichten des von der gelöschten Firma betriebenen Unternehmens.

§ 4. Ist in der Firma der Name einer Person enthalten, die zur Zeit der Änderung oder der Löschung der Firma (§ 1) Inhaber oder Gesellschafter des von ihr betriebenen Unternehmens war, nicht aber auch Inhaber oder Gesellschafter des von der neuen Firma betriebenen ist, so bedarf es zur Fortführung der Firma der Einwilligung dieses Gesellschafters oder seiner Erben.

§ 5. (1) Die Begünstigung nach § 2 oder § 3 kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die fortzuführende Firma innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Registrierung angemeldet wird. Das Bundesministerium für Justiz kann die Frist durch Verordnung verlängern.

(2) Besteht im Zeitpunkte der Registrierung der fortzuführenden Firma in derselben Gemeinde eine gleiche Firma, so muß ihr, falls sie nach der Änderung oder Löschung der Firma (§ 1) eingetragen worden ist, ein Zusatz beigefügt werden, durch den sie sich von der fortzuführenden Firma deutlich unterscheidet.

§ 6. Amtshandlungen, Eingaben, Protokolle, Abschriften, amtliche Ausfertigungen und Zeugnisse, die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erforderlich sind, unterliegen weder den Stempel- und Rechtsgebühren, noch den Gerichtsgebühren.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die durch die Gewaltmethoden des Nationalsozialismus Geschädigten und das Bedürfnis der österreichischen Wirtschaft fordern als eine Wiedergutmachungsmaßnahme auch die Wiederherstellung des Wortlautes der alten österreichischen Firmen, die als Herkunftsbezeichnung eine Qualitätsgarantie und als solche ein wertvolles „good will“ der österreichischen Wirtschaft, auch auf dem Weltmarkte, darstellten und wieder darstellen können, deren Änderung oder Löschung durch nationalsozialistischen Zwang herbeigeführt worden ist.

Diesem Bedürfnis nach einer Wiedergutmachung soll nun das im Entwurf vorliegende 5. Rückstellungsgesetz — das 4. Rückstellungsgesetz betrifft die Rechte der geschädigten Bestandnehmer und befindet sich beim Bundesministerium für soziale Verwaltung in Ausarbeitung — Rechnung tragen.

Die Rückstellung des Unternehmens selbst, das ist, seiner wirtschaftlichen Substanz, an den geschädigten Eigentümer ist im 3. Rückstellungsgesetze geregelt. Der vorliegende Entwurf befaßt sich lediglich mit dem Wortlaut der Firma.

Die Anwendbarkeit der Bestimmungen des 5. Rückstellungsgesetzes ist zunächst an die Tatsache eines gewaltsamen Eingriffes des Nationalsozialismus geknüpft (§ 1). Ein solcher wird insbesondere im Falle der nach einer „Entziehung“ im Sinne des 3. Rückstellungsgesetzes durch einen kommissarischen Verwalter oder einen „Erwerber“ vorgenommenen Firmenänderung oder der gänzlichen Auswechslung eines mit der politischen Zielsetzung des Nationalsozialismus nicht vereinbarten Firmenwortlautes anzunehmen sein. Daß eine vorangegangene Entziehung immer die Voraussetzung des nationalsozialistischen Zwanges darstellt, ist im Abs. (2) des § 1 deutlich zum Ausdruck gebracht.

Um die Beseitigung der Folgen des nationalsozialistischen Eingriffes zu erleichtern, gewährt das Gesetz Befreiung von der Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter handelsrechtlicher Vorschriften über die Firmenwahrheit und Firmenausschließlichkeit (§§ 2 und 3).

Während § 2 die Fortführung eines früheren Firmennamens durch ein noch bestehendes Handelsunternehmen regelt, tut dies § 3 für die Fälle, in denen es an der Rechtskontinuität

zwischen dem von der früheren gelöschten Firma betriebenen und dem Unternehmen mangelt, das nun unter dieser gelöschten Firma fortgeführt werden soll.

Die Begünstigung gemäß § 3 soll als eine Form der Wiedergutmachung nur solchen Unternehmen gewährt werden, bei denen durch Identität zumindest eines als Inhaber oder Gesellschafter am Unternehmen finanziell Beteiligten ein Zusammenhang mit dem unter Entziehung des Beteiligungsrechtes zwangsweise liquidierten Unternehmen besteht. Als Ersatz für die Rechtskontinuität wird jedoch die wirtschaftliche Fortsetzung des früheren Unternehmens zur Voraussetzung gemacht. Ob diese Voraussetzung vorliegt, wird von der Verkehrsauffassung, aber auch nach anderen Kriterien, zum Beispiel Übernahme des Geschäftslokales oder zumindest eines maßgeblichen Teiles der ehemals im Betriebe Beschäftigten, des Lieferanten- und Kundenstockes abhängig zu machen sein. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist die zuständige Handelskammer gutächtlich zu hören [§ 3, Abs. (1)].

Dem erhöhten, bestimmten Familiengründungen entgegengebrachten Vertrauenscredit und dem Recht auf Namensschutz ist im § 4 durch Aufnahme einer dem § 24, Abs. (2), H. G. B. analogen Bestimmung Rechnung getragen. Die Rechte Abwesender werden durch Abwesenheitskuratoren zu wahren sein.

Die durch das Gesetz für die zwischenzeitlich im Handelsregister eingetragenen verwechslungsfähigen Firmen geschaffene Unsicherheit wird dadurch eingeschränkt, daß der Antrag auf Registrierung des alten Firmenwortlautes innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werden muß. Für den Fall, daß diese Frist sich als zu kurz erweisen sollte, ist ihre erleichterte Verlängerung im Verordnungsweg vorgesehen.

Der Grundsatz des § 30 H. G. B., daß bei Gleichheit oder Verwechslungsfähigkeit einer erst einzutragenden mit einer schon bestehenden Firma die später eingetragene Firma einen Zusatz führen muß, der sie von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet, wird gemäß § 5, Abs. (2), zugunsten der Wiedergutmachungsberechtigten in sein Gegenteil verkehrt.